

Vergleichsberechnung auf der Grundlage der Düsseldorfer Tabelle (DT) und der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL)

1. Einkommensermittlung

1.1 Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen

Nettoerwerbseinkommen	2.340,00 €
	€
	€
	€
Sonstiges Einkommen	€
	€
Berufsbedingte Aufwendungen nach Ziff. 10.2.1 der SüdL (i. d. R. 5 % des Einkommens)	- 117,00 €
anrechenbares Einkommen	2.223,00 €

1.2 Absetzungen nach Ziff. 10.4 der SüdL
(Schuldverpflichtungen, Betreuungskosten, usw.)

nachgewiesene Kreditverpflichtung	255,00 €
	€
	€
	- 255,00 €
bereinigtes Einkommen	1.968,00 €

2. Selbstbehalt und Unterhaltsbedarf aller Berechtigter

2.1 Selbstbehalt des Kostenbeitragspflichtigen

Gesamteinkommen im Sinne der SüdL	1.968,00 €
abzüglich	
Selbstbehalt nach Ziff. 21.2 der SüdL	1.450,00 €
verfügbares Einkommen	518,00 €

2.2 Eingruppierung nach den Süddeutschen Leitlinien (**Minderjährige**)

Die Einsatzbeträge bemessen sich bei minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten privilegierten Volljährigen nach der sich aus dem Einkommen zu ermittelnden Stufe der DT (Zu- oder Abschläge gem. Ziff. 11.2 der SüdL sind zu berücksichtigen).

Kind 1 (653,00 € abzügl. 129,50 € ½ Kindergeld)	523,50 €
Kind 2 (558,00 € abzügl. 129,50 € ½ Kindergeld)	428,50 €
Kind 3 (486,00 € abzügl. 129,50 € ½ Kindergeld)	356,50 €
Kind 4 (486,00 € abzügl. 129,50 € ½ Kindergeld)	356,50 €
Gesamtbedarf der mindestens gleichrangig Unterhaltsberechtigten (weiter bei Ziff. 3.)	1.665,00 €

2.3 Eingruppierung nach den Süddeutschen Leitlinien (Volljährige)

Anlage 3

Die Einsatzbeträge bemessen sich bei minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten privilegierten Volljährigen nach der sich aus dem Einkommen zu ermittelnden Stufe der DT (Zu- oder Abschläge gem. Ziff. 11.2 der SüdL sind zu berücksichtigen).

Ehegatte des Kostenbeitragspflichtigen	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
Gesamtbedarf der vorrangig Unterhaltsberechtigten	_____ €

3. Berechnung des angemessenen Kostenbeitrags

verfügbares Einkommen gem. Ziff. 2.1	_____ 518,00 €
abzüglich	
Gesamtbedarf der Unterhaltsberechtigten gem. Ziff. 2.2 bzw. 2.3	_____ 1.665,00 €
verbleibendes Einkommen / Fehlbetrag	_____ -1.147,00 €

Mangelfallberechnung:

3.1 Quotierung bei Minderjährigen

Bei den Einsatzbeträgen handelt es sich bei minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten privilegierten Volljährigen um den **Zahlbetrag** aus der ersten Einkommensstufe der DT (Ziff. 24.1 der SüdL).

Kind 1	_____ 523,50 €
Kind 2	_____ 428,50 €
Kind 3	_____ 356,50 €
Kind 4	_____ 356,50 €

Gesamtbedarf der mindestens gleichrangig Unterhaltsberechtigten **_____ 1.665,00 €**

Der Kostenbeitragspflichtige kann den Unterhaltsbedarf nur teilweise mit folgender Quote erfüllen:
(verfügbares Einkommen gem. Ziff. 2.1 x 100 : Gesamtunterhaltsbedarf gem. Ziff. 3.1)

	Unterhaltsbedarf		Quote	Unterhaltsanspruch
Kind 1	523,50 €	x	31,11%	162,87 €
Kind 2	428,50 €	x	31,11%	133,31 €
Kind 3	356,50 €	x	31,11%	110,91 €
Kind 4	356,50 €	x	31,11%	110,91 €
Summe der Unterhaltsbedarfe				518,00 €

3.2 Verteilung des verbleibenden Einkommens bei Volljährigen

Das verbleibende Einkommen gem. Ziff. 3. ist gleichmäßig auf 4 gleichrangig Unterhaltsberechtigte zu verteilen.

4. Ergebnis

angemessener Kostenbeitrag **abgerundet** **162,00 €**

Musterfall: Kostenbeitragspflichtiger Kindesvater KV) ; Nettoerwerbseinkommen 2.340,00 Euro, Kind 1 (16 J.) befindet sich in stationärer Heimerziehung, drei weitere Kinder Kind 2 (8 J.), Kind 3 (3 J.) und Kind 4 (1 J.) sind von ihm zu unterhalten. Berücksichtigungsfähige Kreditverpflichtung 255 Euro. Nach der Vergleichsberechnung könnte der KV zu einem Kostenbeitrag aus Einkommen in Höhe von **max. 162 Euro** herangezogen werden.

Hinweis: Nach der Kostenbeitragsstabelle kann kein Kostenbeitrag aus Einkommen festgesetzt werden. Nach Abzug der 25% Pauschale beträgt das maßgebliche Einkommen 1.755 Euro, Einkommensgruppe 2, abzgl. 3 x 2 = 6 Stufen für die 3 Geschwisterkinder ergibt einen Kostenbeitrag aus Einkommen = Null.

In Einzelfällen werden Vergleichsberechnungen hauptsächlich nur noch für Fallkonstellationen vor dem 01.01.2024 relevant sein.